

18. Protokoll des Bundesgerichts über eine Verhandlung zwischen Kläger und Beklagten in Sachen Laura Mayer, Eupen, gegen diverse Schweizer Firmen, 21. 9. 1948

Laura Mayer gegen Schweiz. Bodenkreditanstalt und Konsorten.

Verhandlung vom 21. September 1948.

Anwesend: Bundesgerichtspräsident Leuch, Bundesrichter Stauffer und Rais, Bundesgerichtssekretär Naegeli als Protokollführer.

Erschienen: Direktor P. Rongy für die Klägerin, Rechtsanwalt Dr. O Aepli für die Schweiz. Kreditanstalt, Rechtsanwalt Dr. Kolb für A. Hofmann & Cie. A. G. Fürsprecher Luterbacher für die Schweiz. Eidgenossenschaft.

Verhandlungsprotokoll:

Den Parteien wird das Wort erteilt um sich zur Beweisergänzung auszusprechen. Es bringen vor:

Dir. Rongy: Es bleibt nur noch die Frage des guten Glaubens der Fa. A. Hoffmann & Cie. A. G. und der Schweiz. Kreditanstalt zu entscheiden. Die erste kannte die Herkunft der Titel, war daher bösgläubig. Die zweite berief sich auf neue Urkunden. Dies ändert nichts an der Sachlage. Auch sie war bösgläubig.

RA Dr. Aepli: Die Banken haben kein eigenes Interesse verfolgt bei der Auslieferung dieser Titel. Daher ist kein strenger Massstab an den guten Glauben zu legen.

Die Verrechnungsstelle ging im Jahre 1940 von der Auffassung aus, dass Titel einer in Eupen wohnhaften Person nicht gesperrt seien, sodass darüber frei verfügt werden könne. Der gleiche Schluss ergibt sich auch aus dem BRB vom 6. 7. 40. Auch der BRB vom 24. 7. 41 führt zum selben Schluss. Eupen wird hier nicht erwähnt.

In ihrer Anfrage an die Verrechnungsstelle hat die Fa. Hofmann A. G. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kunde nach der deutschen Devisengesetzgebung ablieferungspflichtig sei. Trotzdem erklärte die Verrechnungsstelle, die betr. Obligationen seien freizugeben, der Gläubiger könne, soweit schweizerische Vorschriften in Betracht fallen, darüber frei verfügen. Eine grössere Sorgfalt als von der Verrechnungsstelle kann von den Banken nicht verlangt werden.

Die Verrechnungsstelle lässt in ihrem Bericht vom 6. 7. 48 durchblicken, dass eine Intervention der deutschen Amtsstellen erfolgt wäre, wenn sie seinerzeit erklärt hätte, über die betr. Obligationen könne nicht verfügt werden.

Wenn der Sperrebeschluss anzuwenden wäre, was ich bestreite, wäre die Ablieferung an die Fa. Hofmann A. G. gleichwohl zulässig gewesen, da diese Fa. eine zugelassene Bank war.

RA Dr. Kolb: Der Sperrebeschluss und der BRB über den Zahlungsverkehr sind Notverordnungen des Bundesrates. Der BRB über den Zahlungsverkehr ist der spätere Erlass. Im allgemeinen derogiert das spätere Gesetz dem frühern. Der BRB über den Zahlungsverkehr basiert schon auf einem zwischenstaatlichen Vertrag.

Das Schreiben der Verrechnungsstelle ist für die Frage der Gutgläubigkeit von entscheidender Bedeutung. (Dass die Anfrage von der Abteilung Deutschland Import beantwortet wurde statt von der Sperreabteilung oder vom Rechtsbüro, ist unerheblich.) Der letzte Satz des Schreibens stellt fest, dass *keinerlei* schweiz. Ver-

füguungsbeschränkungen einer Verfügung entgegenstanden.

Mit der Anfrage an die Verrechnungsstelle hat die Fa. Hofmann A. G. das getan, was ihr zugemutet werden konnte angesichts der unübersichtlichen Verhältnisse. Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass die Fa. Hofmann A. G. eine Erkundungspflicht hatte, hätte sie diese erfüllt.

Der Schlussabsatz des Schreibens der Verrechnungsstelle vom 6. 7. 48 zeigt, dass im Falle der Verweigerung der Bewilligung mit einer Intervention der deutschen Stellen hätte gerechnet werden müssen, und dass in diesem Falle die Freigabe bewilligt worden wäre. Diese Aeusserung zeigt schlagend, wie aussichtslos das Bestreben gewesen wäre, die Titel nicht herauszugeben.

Wenn keine stossenden Resultate entstehen sollen, bleibt nur die Konsequenz, dass in solchen Fällen der Bund die herausgabepflichtigen Personen entschädigt.

Fürspr. Luterbacher: Mit der Ergänzung der Beweismassnahmen haben sich die Verhältnisse hinsichtlich der Schweiz. Kreditanstalt nicht verändert. Die Korrespondenz wurde zwischen der Fa. Hofmann A. G. und der Verrechnungsstelle geführt. Die SKA kann sich nicht darauf berufen.

Ohne diese Korrespondenz könnte sich die Fa. Hofmann A. G. jedenfalls nicht auf guten Glauben berufen. Aendert die Korrespondenz etwas hieran? Die Anfrage bemerkte recht lakonisch, dass das Gebiet von Eupen und Malmédy als deutsches Devisengebiet gelte. Die Verrechnungsstelle bestätigte dies. Damit war nichts gesagt über die Völkerrechtliche Rechtmässigkeit jener Annexion und des auf die dortigen Einwohner ausgeübten Druckes. Auch aus dem 2. Absatz des Schreibens vom 25. 10. 40 ergibt sich nichts anderes. Auch wenn die Verrechnungsstelle die Freigabe bewilligte, blieb es bei der Völkerrechtswidrigkeit des von den Deutschen auf die Belgier in Eupen und Malmédy ausgeübten Zwanges.

Ich beantrage Abweisung der Begehren gegen die Eidgenossenschaft.

Es stellt sich die Frage, ob auf die gesperrten Guthaben der Deutschen Golddiskontbank Regress genommen werden könnte.

Der Vorsitzende: Wenn die Verrechnungsstelle gesperrte deutsche Guthaben für diesen Zweck freigibt, würde die Belangung der Eidgenossenschaft gegenstandslos. Ich zweifle, ob die Verrechnungsstelle nach dem Abkommen von Washington dies tun kann. Die Möglichkeit muss aber offen gelassen werden. Das können wir heute über den Regress gegen die Eidgenossenschaft nicht definitiv entschieden, sondern nur über die Vindikation und die übrigen Regresse.

Der Fa. Hofmann A. G. ist kein Vorwurf daraus zu machen, dass sie bisher die Golddiskontbank nicht belangt hat. Es liegt eine ganz neue Situation vor. Die Frage ist also offen zu lassen, ob allenfalls ein solcher Regress gegen die Golddiskontbank geführt werden kann und will.

RA Dr. Kolb: Dieser Regress würde geltend gemacht, wenn sich die Möglichkeit dazu ergäbe. Bisher geschah es nicht, weil nicht bekannt war, dass Vermögen der Golddiskontbank freigegeben würde.

Für richtige Abschrift:

[handschriftliche Signatur: Naegeli]

Quelle: Archiv Bger, R11. Vergleiche S. 340, Anm. 144.